

§ 6 HörAkMstrV — Situationsaufgabe

Hörakustikermeisterverordnung

Stand: 01.07.2022 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Die Situationsaufgabe orientiert sich an einem Kundenauftrag und vervollständigt für die Meisterprüfung den Nachweis der beruflichen Handlungskompetenz.
- (2) Die Situationsaufgabe wird nach Maßgabe der Vorschriften der Meisterprüfungsverfahrensverordnung festgelegt. Im Rahmen der Situationsaufgabe hat der Prüfling

1. Kenndaten eines Hörsystems zur Qualitätssicherung zu ermitteln und
2. ein individuelles Hörprofil zu erstellen sowie audiologische Kenndaten zu ermitteln.

Daneben sind durch den Meisterprüfungsausschuss zwei weitere Aufgaben aus den folgenden Arbeiten auszuwählen:

1. Hörsysteme programmieren und verifizieren,
2. Tinnitus bestimmen und versorgen,
3. Hörassistenzsysteme anpassen und überprüfen,
4. Lärmmessung zur Bestimmung der Lärmdosis in einer vorgegebenen Umgebung und Gehörschutzversorgung durchführen,
5. Hörsystemtechnik in individuell gefertigte Ohrpassstücke einbauen,
6. BiCROS oder CROS-Messungen durchführen,
7. Fehlfunktionen an Hörsystemen erkennen, Fehlerdiagnosen durchführen und Fehlfunktionen beheben,
8. Überwachung der Messmittel entsprechend der gesetzlichen Vorschriften sicherstellen und überwachen,
9. psychoakustische Messverfahren anwenden, auswerten und zielorientiert einsetzen,
10. Teil- und Vollimplantate programmieren und in deren Gebrauch einweisen,
11. objektive Messverfahren anwenden, auswerten und zielorientiert einsetzen,
12. Insitu-Messungen durchführen und bewerten,
13. auf Basis eines vorgegebenen Audiogrammes dreidimensionale Abbilder des äußeren Ohres erstellen oder
14. Otoplastiken, auch als Sonderformen anfertigen.

- (3) Für die Bearbeitung der Situationsaufgabe stehen dem Prüfling 3 Stunden zur Verfügung.

- (4) Jede Arbeit nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 sowie Satz 3 Nummer 1 bis 14 wird als Teilleistung gesondert bewertet. Die Gesamtbewertung der Situationsaufgabe entspricht dem arithmetischen Mittel der Bewertungen der ausgeführten Arbeiten nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 und 2 sowie Satz 3 Nummer 1 bis 14.

Zitiervorschlag: § 6 HörAkMstrV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/H%C3%B6rAkMstrV/6>